

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG § 40 , § 37 Abs. 6

Leisätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 5/76

Beschluß des BAG vom 15.August 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 5/76

2 Ta BV 19/74 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, den Richter Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Gundelach beschlossen:



6 ABR 5/76

2 Ta BV 19/74 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, den Richter Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Gundelach beschlossen:



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1975 - 2 Ta BV 19/74 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller zu 1) ist seit 1951 bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Tarifbindung die zwischen der IG-Metall und dem Verband württ.-badischer Metallindustrieller e.V. geschlossenen Tarifverträge Anwendung. Die Antragsgegnerin hat etwa 400 Arbeitnehmer, davon arbeiten etwa 110 - 120 Arbeiter im Akkord. Der Betriebsrat der Antragsgegnerin (Antragsteller zu 2) besteht aus neun Mitgliedern. Der Antragsteller zu 1) ist seit 1968 Betriebsratsmitglied. Der Antragsteller zu 2) hat eine aus drei Betriebsratsmitgliedern bestehende Akkordkommission gebildet, deren Aufgabe einmal darin besteht, bei der Beilegung von Streitigkeiten mitzuwirken und zum anderen die Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Ziff. 11 BetrVG vorzubereiten. Dieser Akkordkommission gehört der Antragsteller zu 1) ebenfalls seit 1968 an. Seit der Betriebsratswahl 1972 besteht die Akkordkommission aus dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden H , der von der Arbeit freigestellt ist, dem Betriebsratsmitglied A und dem Antragsteller zu 1). In den Jahren 1972/73 wurden etwa 30 - 40 Streitfälle an die Akkordkommission herangetragen. In diesen Fällen führte ein Arbeitnehmer der Antragsgegnerin eine erneute Zeitaufnahme durch, bei der jeweils das Mitglied der Akkordkommission H anwesend war. Anschließend wurde der jeweilige Streitfall in der Akkordkommission beraten und über das Ergebnis sodann der Antragsteller zu 2) informiert. Der Antragsteller zu 1) nahm im Jahre 1972 an einer Schulung über das neue Betriebsverfassungsgesetz teil und anlässlich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Einführung der analytischen Arbeitsplatzbewertung in den Jahren 1969/70 an einer kurzen Einführungsschulung hierüber. In der Zeit von November 1972 bis Juli 1973 veranstaltete die IG-Metall in Ulm jeweils einmal im Monat eine zweistündige Schulung zum Thema Akkord- und Leistungs-entlohnung.

Aufgrund von Betriebsratsbeschlüssen nahmen die Mitglieder der Akkordkommission A und der Antragsteller zu 1) an dieser Schulung teil. Bis zu diesem Zeitpunkt war über diesen Themenkomplex kein Betriebsratsmitglied geschult worden. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung war dem Betriebsrat das Schulungsthema lediglich dahingehend bekannt, daß die Veranstaltung speziell auf Akkord- und Leistungslohn abgestellt sei. Bekannt war ferner, daß einige Veranstaltungen zu je zwei Stunden stattfinden sollten, nicht jedoch die genaue Zahl der Veranstaltungen. Der Antragsteller zu 1) nahm zusammen mit seinem Betriebsrats- und Kommissionskollegen A an den Schulungen teil, die am 6. Dezember 1972, 10. Januar, 7. Februar, 14. März, 11. April, 2. Mai und 13. Juni 1973 stattfanden.

Bis einschließlich April 1973 erstattete die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) den durch die Teilnahme an den Veranstaltungen entstandenen Lohnausfall sowie die Auslagen. Ende April 1973 wies sie aber den Antragsteller zu 1) darauf hin, sie halte weitere Schulungen nicht für erforderlich und lehnt es ab, den durch die Teilnahme an den Veranstaltungen vom 2. Mai und 13. Juni 1973 entstandenen Lohnausfall sowie die Auslagen zu erstatten. Den ausgefallenen Lohn erhielt der Antragsteller zu 1) von der IG-Metall, an die er die Lohnforderung, die ihm seiner Auffassung nach für diese beiden Tage zusteht, abtrat. Die entstandenen Auslagen von 2 x DM 3,-- macht er im vorliegenden Verfahren geltend. Der Antragsteller zu 1) hat die Auffassung vertreten, seine Teilnahme sei auch an den

- 4 -



- 4 -

Schulungsveranstaltungen am 2. Mai und 13. Juni 1973, auf denen der Komplex "der menschliche Leistungsgrad" behandelt worden sei und praktische Übungen zur Beurteilung des Leistungsgrads durchgeführt worden wären, erforderlich gewesen. Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm 2 x 3,-- DM = 6,-- DM an Spesen für die Betriebsräteschulungen in Ulm am 2. Mai und 13. Juni 1973 zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Teilnahme des Antragstellers zu 1) an den fraglichen Veranstaltungen sei für seine Arbeit im Betriebsrat nicht erforderlich gewesen. Es fehle vielmehr an einem betriebs- und personenbezogenen Anlaß für eine solche Schulung. Es habe bei ihr keine Situation bestanden, die eine Information des Betriebsrats über Akkord- oder Prämienlohn notwendig gemacht hätte. Bei ihr werde seit Jahren im Leistungslohn gearbeitet. Neue Regelungen seien nicht zu beachten oder durchzuführen gewesen. Der Antragsteller zu 1) habe zudem einer weiteren Schulung nicht mehr bedurft, nachdem er bereits an fünf Schulungsveranstaltungen über Akkord- und Leistungslohnfragen teilgenommen hätte. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß er dem Betriebsrat und der Kommission bereits seit 1968 angehöre. Dagegen, daß die Auslagen an sich entstanden und erstattungsfähig seien, würden keine Einwendungen erhoben.

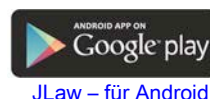
Das Arbeitsgericht hat den Antrag und das Landesarbeitsgericht die von den Antragstellern eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Begehren weiter, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob der Begründung des angefochtenen Beschlusses zu folgen ist. Es fehlt nämlich schon jede schlüssige Darlegung der Antragsteller dafür, daß es sich bei dem Betrag von 3,-- DM je Schulungsveranstaltung um Kosten des Betriebsrats i.S. des § 40 BetrVG handelt. In der Antragsschrift wird lediglich ausgeführt, es werde der Pauschalbetrag nach den Lohnsteuerrichtlinien verlangt. Im Antrag selbst werden die 3,-- DM ausdrücklich als "Spesen" bezeichnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, hat der Arbeitgeber aber gemäß § 40 BetrVG keine Kosten zu tragen, die Aufwendungen des Schulungsteilnehmers für die persönliche Lebensführung, z.B. für zusätzliche Getränke betreffen (vgl. BAG AP Nr. 5 und 12 zu § 40 BetrVG 1972, AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972). Angesichts dieser Sach- und Rechtslage fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß es sich um sachliche Auslagen für die Schulungsveranstaltung selbst handelt. Ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Antragsgegnerin in der mündlichen Anhörung im Beschwerdeverfahren erklärt hat, sie erhebe hinsichtlich der Entstehung der Beträge und ihrer Erstattungsfähigkeit keine Einwendungen. Das Gericht kann nicht gezwungen werden, über einen unschlüssigen Anspruch zu befinden. Das liefe auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde, ohne daß es auf weitere Gesichtspunkte ankam, zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Neumann

Siara

Polcyn

Dr. Gundelach

